

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Per Mail:
begutachtungVIII4@sozialministerium.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.558.977

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der nähere Regelungen zur eHealth-Anwendung Elektronischer Impfpass getroffen werden (eHealth-Verordnung – eHealthV)

Der Datenschutzrat hat in seiner 251. Sitzung am 3. September 2020 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Ausführungen des BMSGPK** zum vorliegenden Entwurf einer eHealth-Verordnung (eHealthV) sollen die Bestimmungen des 2. Unterabschnitts des 5. Abschnitts des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, betreffend den Elektronischen Impfpass konkretisiert bzw. operationalisiert werden. Vor dem Flächenrollout (Übergang in den Vollbetrieb) des Elektronischen Impfpasses soll eine funktional, regional, zeitlich und nach Rollen begrenzte Pilotierung erfolgen. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie soll es bei der Pilotierung keine Einschränkung auf Kinder geben, sondern der Fokus Richtung Influenza- und Pneumokokkenimpfungen und – in Erwartungen eines entsprechenden Impfstoffes – ab Frühjahr 2021 auf COVID-19-Impfungen gehen. Die daraus gewonnenen Informationen sollen zur Unterstützung der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) beitragen. Vom Funktionsumfang soll sich die Pilotierung auf die grundlegenden Funktionen des Elektronischen Impfpasses beschränken: Elektronische Impfdokumentation (speichern, aktualisieren und stornieren sowie nachtragen von Impfdaten), Lesen der

zusammenfassenden Darstellung der im zentralen Impfregeister gespeicherten Daten, Kalenderfunktion (Berechnung der nächsten Impftermine), Integration in Arztpraxissysteme und bestehende Impfsysteme sowie die Integration in das Zugangsportal. Erst auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse des Pilotprojekts soll der Flächenrollout erfolgen. In Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen soll daher in einem ersten Schritt mit dieser Verordnung nur die Pilotierungsphase des Elektronischen Impfpasses geregelt werden (und erst in einem späteren, zweiten Schritt der Flächenrollout und Vollbetrieb).

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

- 2 Vorweg wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung des Verordnungsentwurfes nur bedingt möglich ist, da **die Bezug habende Gesetzesnovelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, noch nicht beschlossen und kundgemacht** ist.
- 3 **Es wäre im Rahmen der Pilotierung eine Opt-out-Lösung zu prüfen. Jedenfalls wird eine Opt-out-Lösung für den Vollbetrieb angeregt.**

III. Zum Verordnungstext

Zu § 2:

- 4 Gemäß § 2 Abs. 3 dürfen bestimmte Aktualisierungen („Nebenversionen“) **ohne Kundmachung in einer Verordnung** unter www.gesundheit.gv.at veröffentlicht und verwendet werden. § 24c Abs. 2 und § 28 Abs. 2a GTelG 2012 idF des AB zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird (291 BlgNR 27. GP) sehen diese Unterscheidung zwischen Hauptversionen und Nebenversionen des Implementierungsleitfadens jedoch nicht vor. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Regelung, dass **Nebenversionen nur auf der Website veröffentlicht werden**, der gesetzlichen Rechtsgrundlage entspricht. Es müsste grundsätzlich **jede Änderung des Implementierungsleitfadens durch eine Verordnung** kundgemacht werden. Fraglich ist auch, auf welche gesetzliche Regelung sich die Festlegung der **Konformitätskriterien** („Mandatory“ (M), „Required“ (R) oder „Fixed“ (F)) stützt.
- 5 Soweit aufgrund dieser Nebenversionen, die **nur auf der Website veröffentlicht** werden, auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, müsste zudem dargelegt werden, auf welche der in Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Voraussetzungen sich diese Verarbeitung dann stützt.

Zu § 4:

- 6 Die Erläuterungen zu § 4 („Pilotierungsphase“) führen aus, dass die Teilnahme der Gesundheitsdiensteanbieter an der Pilotierung **freiwillig** erfolgt.
- 7 Es sollte insbesondere im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 DSGVO nochmals geprüft und konkret ausgeführt werden, **auf welcher Rechtsgrundlage** die betreffenden Daten ermittelt und verarbeitet werden.
- 8 § 4 Abs. 3 erscheint insoweit zu unbestimmt, als der vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister festzulegende **Auftragsverarbeiter nicht näher bezeichnet ist** und damit auch nicht ersichtlich ist, wohin die ELGA GmbH die personenbezogenen Daten zu übermitteln hat.
- 9 Zudem führen die Erläuterungen aus, dass die diesbezüglichen Details in einer Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vorzusehen sind, die zwischen der ELGA GmbH und dem **von ihr** betrauten Auftragsverarbeiter zu schließen ist. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, an **wessen Auftragsverarbeiter** (jenem der ELGA GmbH oder jenem des zuständigen Bundesministers) die Daten übermittelt werden sollen.
- 10 Allgemein stellt sich im Lichte der Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die ELGA GmbH und der jeweilige, am Pilotbetrieb teilnehmende **Gesundheitsdiensteanbieter gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche iSd Art. 26 DSGVO** sind, die Frage, ob die ELGA GmbH überhaupt **alleine** über die Daten verfügen und diese in weiterer Folge übermitteln kann bzw. darf.
- 11 Völlig unklar bleibt auch, mit welchen (technischen) Mitteln der **reibungslose Wechsel des Auftragsverarbeiters** sicherzustellen ist.
- 12 **Der Datenschutzrat geht davon aus, dass zum Gelingen des Pilotprojektes die Kompatibilität der lokalen IT-Systeme sichergestellt ist.**

Zur Anlage:

- 13 Die Anlage enthält eine **weitgehend technische Regelung** des „CDA Implementierungsleitfadens“ für den e-Impfpass. Eine Überprüfung des CDA Implementierungsleitfadens ist angesichts der Fülle von 466 Seiten und dem technischen Inhalt dieser Dokumente im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht möglich.
- 14 Es ist **zwingend erforderlich**, dass eine entsprechende Überprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Rechtsgrundlage und der datenschutzrechtlichen Vorgaben für diese Datenverwendungen durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgt.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

7. September 2020

Elektronisch gefertigt